

SG_GERICHTE IV 2011/91 vom 23. Januar 2013

SG Gerichte, 2013-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2011_91

FR: SG_GERICHTE IV 2011/91 du 23 janvier 2013

IT: SG_GERICHTE IV 2011/91 del 23 gennaio 2013

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG: Erlass Rückforderung. Guter Glaube. Bei Fehlen einer Meldepflichtverletzung stehen weder ein Antrag der Verwaltung auf die Vornahme einer reformatio in peius noch ein von ihr erhobenes Rechtsmittel oder eine gerichtliche Androhung einer reformation in peius dem guten Glauben entgegen. Vielmehr vermag einzig ein in peius reformierender Gerichtsentscheid bei (nachträglich festgestelltem) unrechtmässigem Leistungsbezug im vorliegend interessierenden Kontext den guten Glauben zu zerstören (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2013, IV 2011/91).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 23.01.2013 IV 2011/91 Saint-Gall Versicherungsgericht 23.01.2013 IV 2011/91 San Gallo Versicherungsgericht 23.01.2013 IV 2011/91

Art. 25 Abs. 1 ATSG: Erlass Rückforderung. Guter Glaube. Bei Fehlen einer Meldepflichtverletzung stehen weder ein Antrag der Verwaltung auf die Vornahme einer reformatio in peius noch ein von ihr erhobenes Rechtsmittel oder eine gerichtliche Androhung einer reformation in peius dem guten Glauben entgegen. Vielmehr vermag einzig ein in peius reformierender Gerichtsentscheid bei (nachträglich festgestelltem) unrechtmässigem Leistungsbezug im vorliegend interessierenden Kontext den guten Glauben zu zerstören (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2013, IV 2011/91).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht IV - Invalidenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.